



21.06.2023

Wichtige neue Entscheidung

Abfallrecht: Effektiver Rechtsschutz durch möglichst weitgehenden Ausschluss endgültiger Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

Art. 19 Abs. 4 GG, § 80 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 5 VwGO, § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 572 Abs. 3 ZPO

Abfallrechtliche Anordnung
Einstweiliger Rechtsschutz
Effektiver Rechtsschutz
Ausnahmecharakter der Anordnung des Sofortvollzugs
Zurückverweisung im Beschwerdeverfahren

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10.05.2023, Az. 12 CS 23.649

Orientierungssätze der LAB:

1. Effektiver Rechtsschutz hat die Aufgabe, endgültige Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme eintreten können, soweit wie möglich auszuschließen.
2. Das Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts ist stets ein qualitativ anderes als das Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

Hinweise:

Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 10.05.2023, Az. 12 CS 23.649, trifft die im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren sonst eher seltene Entscheidung, das Verfahren zu erneuter Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen. Dabei bleibt die Entscheidung über die Kosten „der Entscheidung in der Hauptsache im Eilverfahren“ vorbehalten.

1. Das Verwaltungsgericht, das mit Beschluss vom 20.03.2023 den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen eine abfallrechtliche Anordnung abgelehnt hatte, hat nach Ansicht des BayVGH Bedeutung und Tragweite der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) im Eilverfahren verkannt und das insoweit zugrunde zu legende Prüfprogramm nicht beachtet. Zur Charakterisierung des einstweiligen Rechtsschutzes hebt der BayVGH – unter regelmäßig wiederholtem Verweis auf seine Entscheidungen vom 17.02.2020, Az. 12 CS 19.2505, und vom 28.08.2020, Az. 12 CS 20.1750, – hervor:

Das Rechtsinstitut des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 80 Abs. 5 VwGO) bezwecke nicht, das Hauptsacheverfahren im Eilverfahren vorwegzunehmen und unter Inanspruchnahme einer „wie auch immer gearteten »normativen Kraft des Faktischen«“ bereits endgültige Verhältnisse zu schaffen. Es beabsichtige lediglich, unter Abwägung der beiderseitigen Interessenlage eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Effektiver Rechtsschutz habe die Aufgabe, endgültige Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme eintreten könnten, soweit wie möglich auszuschließen. Auf das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses könne selbst bei offensichtlicher Erfolglosigkeit eines Rechtsbehelfs in der Hauptsache nicht verzichtet werden. Die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung sei die Ausnahme. Es könne infolgedessen nicht genügen, wenn die Verwaltungsgerichte feststellten, dass die Behörden den Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 VwGO genügt hätten, der Verwaltungsakt rechtmäßig sei, den Kläger nicht in seinen Rechten verletze und sein Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos bleiben werde. Das Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts sei stets ein qualitativ anderes als am Erlass des Verwaltungsakts. Das Gesetz

lasse die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts deshalb nur dann zu, wenn überwiegende öffentliche Belange es rechtfertigten, den Rechtsschutzanspruch des Einzelnen einstweilen zurücktreten zu lassen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls in die Wege zu leiten.

2. Im konkreten Fall, einem mit verschiedensten Abfällen, darunter Altholz, Altfahrzeugen, Motoren und einem Öltank, belegten landwirtschaftlichen Grundstück, das unmittelbar an ein Natura 2000-Gebiet sowie ein Gewässer angrenzt, hat nach Ansicht des BayVGH das erstinstanzliche Gericht die Anforderungen der Garantie effektiven Rechtsschutzes verfehlt. Dessen Entscheidung stelle lediglich auf die angeblich fehlenden, in einem Eilverfahren indes nur summarisch und nicht durch Beweiserhebung vor Ort feststellbaren Erfolgsaussichten in der Hauptsache ab. Sie zeige nicht auf, welchen konkreten Gefahrenlagen mit der Anordnung des Sofortvollzuges noch vor einer Entscheidung in der Hauptsache begegnet werden solle. Eine Auseinandersetzung mit dem besonderen Interesse an der sofortigen Vollziehung unterbleibe, das – wie vom BayVGH wiederholt hervorgehoben wird – stets ein qualitativ anderes sei als das Interesse am Erlass des Verwaltungsakts. (**Anmerkung:** Andernorts wird in der Rechtsprechung angenommen, dass es insbesondere im Bereich des Sicherheitsrechts Fälle gibt, in denen das Interesse am Erlass eines Verwaltungsakts mit dem Interesse an seinem Vollzug identisch ist, z.B. BayVGH, Beschluss vom 08.06.2021, Az. 11 CS 20.2342, juris Rn. 17 m.w.N.; VG Regensburg, Beschluss vom 29.03.2023, Az. RO 8 S 23.169, abrufbar unter <https://www.vgh.bayern.de/media/vgrengensburg/presse/23a00169b.pdf>).

Aus der Begründung des Sofortvollzuges im streitbetroffenen Bescheid, die u.a. als unmittelbar anstehende Gefahr beschreibt, dass Altfahrzeuge, Motoren und ein Öltank durchrosten und gefährliche Stoffe in den Boden und in das Grundwasser gelangen lassen, wird für den BayVGH nicht deutlich, inwieweit es sich nur um eine vermutete, abstrakte Gefahrenlage handelt oder ob tatsächlich eine konkrete Gefahr besteht.

3. Der BayVGH gibt der Behörde auf, Nachermittlungen anzustellen und die Anordnung des Sofortvollzugs ggf. auf einzelne, im Bescheid getroffene Verfügungen zu beschränken. Darüber hinaus, so der BayVGH, „könnte es sich empfehlen, die einzelnen Anordnungen nicht lediglich unter Verweis auf Lichtbildtafeln zu beschreiben, sondern vollstreckungstauglich zu bezeichnen und für den Fall der Nichtbeachtung mit im Einzelnen aufzuführenden Zwangsgeldandrohungen zu belegen“. (**Anmerkung:** Der Bescheid enthält 34 Fotos der zu entsorgenden Abfälle mit Bildunterschriften, welche diese nochmals benennen, und darauf zeigenden Pfeilen.)

4. Als Rechtsgrundlage der Zurückverweisung zu erneuter Entscheidung an das Verwaltungsgericht gibt der BayVGH § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 572 Abs. 3 ZPO¹ an. Nach anderer Ansicht, die in der Rechtsprechung bevorzugt zu werden scheint, wird für die Zurückverweisung im Eilverfahren § 130 Abs. 2 VwGO analog herangezogen. Voraussetzung der Zurückverweisung ist in diesem Fall ein dahingehender Antrag, an dem es hier fehlte. Die Zurückverweisung gibt, so der BayVGH, „sowohl dem Verwaltungsgericht als auch der Behörde des Antragsgegners Gelegenheit, Versäumtes nachzuholen oder unter Aufhebung des Sofortvollzuges zeitnah in der Hauptsache zu terminieren und dem Antragsteller im Rahmen eines gerichtlichen Augenscheins zu ermöglichen, ihm noch werthaltig erscheinende Gegenstände ohne Nachweis der Entsorgung vom Grundstück zu entfernen“. In diesem Kontext äußert der BayVGH zugleich die Hoffnung, dass das Grundstück des anwaltlich beratenen Antragstellers „dann ja auch bereits aufgeräumt und von Unrat befreit“ sein könnte.

Kaiser
Oberlandesanwältin

¹ § 572 Abs. 3 ZPO lautet: „Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es dem Gericht oder Vorsitzenden, von dem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.“

12 CS 23.649

W 9 S 23.232



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** * *****

- ***** -

*****.

***** *****

***** * *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

wegen

abfallrechtlicher Anordnung

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 20. März 2023,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 12. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayer,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kurzidem,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hahn

ohne mündliche Verhandlung am **10. Mai 2023**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 20. März 2023 – W 9 S 23.232 – wird aufgehoben.
- II. Das Verfahren wird zu erneuter Entscheidung an das Verwaltungsgericht Würzburg zurückverwiesen.
- III. Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Entscheidung in der Hauptsache im Eilverfahren vorbehalten.

Gründe:

- 1 Die zulässige Beschwerde, mit der der Antragsteller sich gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 20. März 2023 wendet und sein Begehren weiterverfolgt, im Wege einstweiligen Rechtsschutzes die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner gegen die abfallrechtliche Entsorgungsvorgang des Landratsamts Schweinfurt vom 17. Januar 2023 gerichteten Klage zu erwirken, hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat Bedeutung und Tragweite der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) im Eilverfahren verkannt und das insoweit zugrunde zulegende Prüfprogramm nicht beachtet. Die Entscheidung kann daher in ihrer gegenwärtigen Form keinen Bestand haben. Das Verfahren ist deshalb zu erneuter Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 572 Abs. 3 ZPO).
- 2 1. a) Das Rechtsinstitut des einstweiligen Rechtsschutzes (Art. 80 Abs. 5 VwGO) bezweckt nicht, das Hauptsacheverfahren im Eilverfahren vorwegzunehmen und unter Inanspruchnahme einer wie auch immer gearteten „normativen Kraft des Faktischen“ bereits jetzt endgültige Verhältnisse zu schaffen, in denen der Rechtsschutz im Haupt-

sacheverfahren – sofern der Betroffene sich diesen nach Ergehen der negativen Eilentscheidung überhaupt noch zu „leisten“ vermag – denotwendig zu spät kommen muss; es beabsichtigt lediglich, unter Abwägung der beiderseitigen Interessenlage eine *vorläufige* Entscheidung bis zum Ergehen eines rechtskräftigen Urteils im Hauptsacheverfahren zu treffen. Infolgedessen verbietet es sich, schwierige und/oder umstrittene, in der Sache jedoch offene Tatsachen- oder Rechtsfragen unter Vermeidung einer mündlichen Hauptverhandlung bereits im lediglich summarischen Eilverfahren abschließend zu entscheiden und den Verfahrensbeteiligten so die Erlangung einer endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren faktisch unmöglich zu machen, sofern nicht ausnahmsweise ein überwiegendes öffentliches Vollzugsinteresse für die Anordnung des Sofortvollzugs streitet. Effektiver Rechtsschutz hat die Aufgabe, endgültige Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme eintreten können, soweit wie möglich auszuschließen (vgl. BVerfG, B.v. 24.10.2003 – 1 BvR 1594/03 –, NJW 2003, 3618 [3619]; B.v. 8.4.2010 – 1 BvR 2709/09 –, NJW 2010, 2268 [2269]; siehe auch bereits BayVGh, B.v. 17.2.2020 – 12 CS 19.2505 – juris, Rn. 32 ff.; B.v. 28.08.2020 – 12 CS 20.1750 – juris, Rn. 43 ff.).

- 3 Auf das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses kann deshalb selbst bei offensichtlicher Erfolglosigkeit eines Rechtsbehelfs in der Hauptsache nicht verzichtet werden, denn die behördliche Vollzugsanordnung stellt lediglich eine Ausnahme vom Regelfall des § 80 Abs. 1 VwGO dar (vgl. Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 80 Rn. 157; Külpmann, in: Finklenburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. 2011, Rn. 757 ff., 759, 761). Ein Abweichen vom Regelfall darf nur unter den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfolgen. Infolgedessen kann es nicht genügen, wenn die Verwaltungsgerichte feststellen, dass die Behörde den formalen Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 VwGO genügt habe, der zugrundeliegende Verwaltungsakt rechtmäßig sei, den Kläger nicht in seinen Rechten verletze und sein Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos bleiben werde; denn daraus folgt noch nicht automatisch das Bestehen eines öffentlichen Vollzugsinteresses, das das Aufschubinteresse des Betroffenen übersteigt. Das Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts ist stets ein qualitativ anderes als das Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst (vgl. Külpmann, a.a.O., Rn. 745 m.w.N.; siehe auch bereits BayVGh, B.v. 17.2.2020 – 12 CS 19.2505 – juris, Rn. 33; B.v. 28.08.2020 – 12 CS 20.1750 – juris, Rn. 44).

- 4 Das Gesetz lässt eine sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts deshalb nur dann zu, wenn überwiegende öffentliche Belange es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Einzelnen einstweilen zurücktreten zu lassen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls in die Wege zu leiten. Um dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu genügen, bedarf es daher stets einer Abwägung der konkurrierenden Interessen. Vor allem bei Eingriffen in Grundrechte, namentlich der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 Abs. 1 GG), setzt die Annahme eines überwiegenden öffentlichen Interesses Gründe voraus, die in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen und ein Zuwarten bis zur Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens ausschließen. Ob ein solches Interesse vorliegt, ist durch Erwägung aller für und gegen die sofortige Vollziehung streitenden Gründe zu ermitteln (vgl. näher Külpmann, a.a.O., Rn. 761, 759 u. 979 jeweils m.w.N.; siehe auch bereits BayVGh, B.v. 17.2.2020 – 12 CS 19.2505 – juris, Rn. 34; B.v. 28.08.2020 – 12 CS 20.1750 – juris, Rn. 45).
- 5 b) Gemessen an diesem Maßstab verfehlten die Ausführungen des Verwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 20. März 2023 die Anforderungen der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG). Es genügt eben nicht, wenn das Verwaltungsgericht in der Streitgegenständlichen Entscheidung lediglich feststellt, dass die Behörde den formalen Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 VwGO Rechnung getragen habe, der zugrundeliegende Verwaltungsakt rechtmäßig sei, den Kläger nicht in seinen Rechten verletze und sein Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos bleiben werde; denn daraus folgt noch nicht automatisch das Bestehen eines öffentlichen Vollzugsinteresses, welches gegenüber dem Aufschubinteresse des Betroffenen überwiegt. Das Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts ist – wie bereits erwähnt – stets ein qualitativ anderes als das Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst (vgl. Külpmann, a.a.O., Rn. 745 m.w.N.; siehe auch bereits BayVGh, B.v. 17.2.2020 – 12 CS 19.2505 – juris, Rn. 33; B.v. 28.08.2020 – 12 CS 20.1750 – juris, Rn. 44). Hierauf hat sich der Antragsteller in der Beschwerdebegründung vom 18. April 2023 zu Recht berufen.
- 6 In Anbetracht des mit der Anordnung des Sofortvollzuges verbundenen Eingriffs in die grundrechtlich geschützte Sphäre des Antragstellers (Art. 12, 14 GG) wäre vielmehr darzulegen gewesen, dass und aus welchen Gründen die Verwirklichung einer *konkreten Gefahrenlage* mit überwiegender Wahrscheinlichkeit noch vor Ergehen

einer Entscheidung in der Hauptsache zu erwarten ist und weshalb die durch die Anordnung des Sofortvollzuges zu schützenden Gemeinwohlbelange von solchem Gewicht sind, dass sie die berechtigten, durch § 80 Abs. 1 VwGO ausdrücklich geschützten Interessen des Antragstellers, von der Belastung mit den von ihm für rechtswidrig erachteten Maßnahmen bis zum Ergehen einer Entscheidung in der Hauptsache zunächst verschont zu bleiben, *ausnahmsweise* bereits jetzt überwiegen und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes im Eilverfahren demgegenüber zwingend zurückzustehen hat (vgl. BVerfGE 51, 268 [284]; BVerfG, B.v. 24.10.2003 – 1 BvR 1594/03 –, NJW 2003, 3618 [3619]; B.v. 8.4.2010 – 1 BvR 2709/09 –, NJW 2010, 2268 [2269]; siehe auch BayVGh, B.v. 17.02.2020 – 12 CS 19.2505 – juris, Rn. 36; B.v. 28.08.2020 – 12 CS 20.1750 – juris, Rn. 47).

7 Hierzu verhält sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht; sie stellt vielmehr lediglich auf die angeblich fehlenden, in einem Eilverfahren indes nur summarisch, nicht aber im Wege einer Beweiserhebung vor Ort tatsächlich feststellbaren Erfolgsaussichten in der Hauptsache ab. Vor allem aber zeigt sie vor dem Hintergrund, dass der Behörde des Antragsgegners die Zustände auf dem Grundstück des Klägers bereits seit dem Jahr 2019 (zumindest teilweise) bekannt sind, nicht auf, welchen *konkreten* Gefahrenlagen mit der Anordnung des Sofortvollzuges noch vor einer Entscheidung in der Hauptsache begegnet werden soll und weshalb dies unter Abwägung mit den entgegenstehenden, durch § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich geschützten Interessen des Antragstellers bereits jetzt ausnahmsweise zwingend geboten ist. Eine Auseinandersetzung mit dem durch § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO ausdrücklich geforderten *besonderen* Interesse an der sofortigen Vollziehung der getroffenen Anordnungen fällt in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vielmehr vollständig aus. Das Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts ist jedoch – wie bereits mehrfach dargelegt – stets ein qualitativ anderes als das Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst (vgl. Külpmann, a.a.O., Rn. 745 m.w.N.; siehe auch bereits BayVGh, B.v. 17.2.2020 – 12 CS 19.2505 – juris, Rn. 33; B.v. 28.08.2020 – 12 CS 20.1750 – juris, Rn. 44).

8 Insoweit hilft auch der Verweis des Verwaltungsgerichts auf die Gründe des streitgegenständlichen Bescheids vom 17. Januar 2023 analog § 117 Abs. 5 VwGO nicht weiter, denn auch diese erweisen sich im Lichte der Anforderungen der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) als defizitär. Dies gilt namentlich insoweit, als dort wörtlich ausgeführt wird:

- 9 „Das nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO erforderliche besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der Notwendigkeit, rechtmäßige Zustände auf dem Grundstück Fl. Nr. *** der Gemarkung ***** ohne weiteren Zeitverzug wiederherzustellen.“
- 10 Ein solches „Interesse“ vermag angesichts der Tatsache, dass der Behörde die Zustände auf dem Grundstück des Antragstellers bereits seit Jahren bekannt sind, eine die Anordnung des Sofortvollzuges ohne das Hinzutreten weiterer, ein sofortiges Handeln noch *vor* einer Entscheidung in der Hauptsache zwingend gebietender Umstände allein nicht zu rechtfertigen. Das Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts ist – zum wiederholten Male – stets ein qualitativ anderes als das Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst (vgl. Külpmann, a.a.O., Rn. 745 m.w.N.; siehe auch bereits BayVGH, B.v. 17.2.2020 – 12 CS 19.2505 – juris, Rn. 33; B.v. 28.08.2020 – 12 CS 20.1750 – juris, Rn. 44). Gründe besonderer Dringlichkeit sind insoweit derzeit weder aufgezeigt noch sonst ersichtlich.
- 11 Soweit die Anordnung des Sofortvollzuges seitens der Behörde des Antragsgegners schließlich weiter mit der Erwägung zu rechtfertigen versucht wird,
- 12 „durch die teilweise seit Jahren auf dem Grundstück abgelagerten gefährlichen Abfälle (insbesondere alte Fahrzeuge, Motoren, Öltank) besteht die unmittelbare Gefahr, dass die entsprechenden Behältnisse durchrosten und die gefährlichen Stoffe in den Boden und das in geringer Tiefe anstehende Grundwasser gelangen könnten,“
- 13 wird ebenfalls nicht deutlich, inwieweit es sich insoweit lediglich um eine vermutete, abstrakte Gefahrenlage handelt, oder ob tatsächlich eine *konkrete* Gefahr besteht, der es noch vor einer Entscheidung in der Hauptsache zu wehren gilt. Es fehlen vor dem Hintergrund, dass der Behörde die Zustände bereits seit Jahren bekannt sind, Feststellungen dazu, ob sich in den Altfahrzeugen und Motoren tatsächlich noch entsprechende Flüssigkeiten befinden. Dies lässt sich ohne weitere Feststellungen allenfalls vermuten, nicht aber auf der Grundlage gesicherter Erhebungen tatsächlich belegen. Gleiches gilt bezüglich des Öltanks, hinsichtlich dessen der Antragsteller geltend macht, ihn lediglich als Wassertank zu nutzen. Auch die Stellungnahme der Landesanwaltschaft vom 3. Mai 2023 leistet insoweit keine weitere Aufklärung.
- 14 Sollte sich anlässlich seitens der Behörde des Antragsgegners anzustellender Nachermittlungen ergeben, dass tatsächlich eine *konkrete* Gefahrenlage besteht, dürfte die

Anordnung des Sofortvollzugs der einzelnen im Bescheid vom 17. Januar 2023 getroffenen Verfügungen auf diese zu beschränken sein. Darüber hinaus könnte es sich empfehlen, die einzelnen Anordnungen nicht lediglich unter Verweis auf Lichtbildtafeln zu beschreiben, sondern vollstreckungstauglich zu bezeichnen und für den Fall der Nichtbeachtung mit im Einzelnen aufzuführenden Zwangsgeldandrohungen zu belegen.

- 15 Die Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts und die Zurückverweisung zu erneuter Entscheidung (§ 173 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 572 Abs. 3 ZPO) gibt sowohl dem Verwaltungsgericht als auch der Behörde des Antragsgegners Gelegenheit, Versäumtes nachzuholen oder unter Aufhebung des Sofortvollzuges zeitnah in der Hauptsache zu terminieren und dem Antragsteller im Rahmen eines gerichtlichen Augenscheins zu ermöglichen, ihm noch werthaltig erscheinende Gegenstände ohne Nachweis der Entsorgung vom Grundstück zu entfernen. Möglicherweise ist das Grundstück des anwaltlich beratenen Beschwerdeführers dann ja auch bereits aufgeräumt und von Unrat befreit. Aufgrund der Eilbedürftigkeit ergeht die Entscheidung ohne weitere Gewährung rechtlichen Gehörs.
- 16 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Mayer

Kurzidem

Dr. Hahn